



Promotionsordnung zur Ausbildung dipl. biomedizinische Analytikerin HF dipl. biomedizinischer Analytiker HF

1 Allgemeiner Teil

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung zur diplomierten biomedizinischen Analytikerin HF / zum diplomierten biomedizinischen Analytiker HF sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie beinhaltet die Regelung der Beurteilung, der Wiederholung von summativen Prüfungen und den Praktikumsqualifikationen sowie deren Bewertungsmassstab. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages.

Die Promotionsordnung stützt sich auf

- die aktuelle Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF);
- den aktuellen Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten biomedizinischen Analytikerin HF/zum diplomierten biomedizinischen Analytiker HF;
- des aktuellen Schulreglements BZGS.

Während der Ausbildung werden auch formative Prüfungen durchgeführt sowie Kompetenznachweise eingefordert. Sie sind nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Für die Sicherung des Lernprozesses führt die Studierende eine Lerndokumentation /Portfolio. Diese ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Eine Promotion findet am Ende der Einführungsphase, nach der 1. und 2. Ausbildungsphase und zur Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren statt.

Die Promotion erfolgt, wenn jeweils alle Promotionsgrundlagen als erreicht bewertet werden:

- Durchschnitt der Prüfungen in der Einführungsphase (Grundlagenblock);
- Prüfung in allen thematischen Blöcken der ersten und zweiten Schulphase;
- Qualifikationen in der beruflichen Praxis;
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren: Diese besteht aus drei Teilen: praxisorientierte Diplomarbeit, Prüfungsgespräch und Praktikumsqualifikation.





Bewertungsskala

ECTS-Note	Definition	Notenwert	Qualifikation der Praktika
A	hervorragend	6	Kompetenz erreicht
B	sehr gut	5.5	Kompetenz erreicht
C	gut	5	Kompetenz erreicht
D	befriedigend	4.5	Kompetenz erreicht
E	genügend (ausreichend)	4	Kompetenz erreicht
FX	nicht bestanden, Verbesserung möglich	< 4	Kompetenz nicht erreicht
F	nicht bestanden, erhebliche Verbesserung nötig	< 4	Kompetenz nicht erreicht

Eine genügende Leistung entspricht der ECTS-Note E.

2 Übersicht Fachbereiche

Innerhalb der drei Phasen werden in acht Fachbereichen theoretische und grundlegende praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

1. Hämatologie und Hämostaseologie
2. Histologie
3. Zytologie
4. Immunhämatologie/Transfusionsmedizin
5. Klinische Chemie
6. Mikrobiologie
7. Immunologie
8. Molekularbiologie

Zusätzliche Themenbereiche/Fächer bieten Grundlagenwissen für die Fachbereiche. Im Grundlagenblock (Einführungsphase erste Schulphase) werden sie einzeln vermittelt, danach vernetzt innerhalb der einzelnen thematischen Blocks.

- Grundlegende allgemeine Themen (z.B. Biologie, Chemie, Kommunikation)
- Branchen- und laborspezifische Themen (z.B. Anatomie/Physiologie und Pathophysiologie, Biochemie, Ethik, Qualitätsmanagement)



- Grundlegende Techniken (z.B. Mikroskopie, Färbetechniken, Immunologische Techniken)

3 Promotion während der Ausbildung

Promotion am Ende der Einführungsphase (Grundlagenblock)

Die Einführungsphase dauert 10 Schulwochen. Sie findet im Lernbereich Schule statt. Sie ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungen genügend ist.

Der Durchschnitt am Ende der Einführungsphase muss auf halbe Noten auf – oder abgerundet werden. Die Note zwischen 3.6 und 3.9 wird nicht aufgerundet.

Promotion am Ende der 1. Ausbildungsphase

Die Promotion in die 2. Ausbildungsphase erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blöcke 1 bis 5, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen in der 1. Ausbildungsphase einmal wiederholt wurden;
- b) die Qualifikation des ersten Praktikums (Sonderregelung siehe Fussnote ¹).

Promotion am Ende der 2. Ausbildungsphase

Die Promotion in die 3. Ausbildungsphase erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Qualifikation des zweiten Praktikums;
- b) die Blockprüfungen der thematischen Blöcke 6 bis 12, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen in der 2. Ausbildungsphase einmal wiederholt wurden.

4 Folgen der Nichtpromotion während der Ausbildung

Ungenügende Einführungsphase

Ist die Promotion der Einführungsphase nicht erfüllt, hat dies den Abbruch der Ausbildung zur Folge.

Ungenügende Blockprüfungen Schulphase

Ungenügende Blockprüfungen können einmal ohne Verlängerung der Ausbildung im entsprechenden Ausbildungsjahr wiederholt werden. In der 1. und 2. Schulphase ist dies bei je 2 Blöcken möglich.

¹ Die Praktikumsqualifikation des 1. Praktikums kann einmal bei max. einer Kompetenz mit einer ECTS Note F (Kompetenz nicht erreicht) bewertet werden. Die nicht erreichte Kompetenz muss mit einem entsprechenden Massnahmenplan bis zum Ende des darauffolgenden Praktikums mit «erfüllt» bewertet werden.





Eine **zweite** Wiederholung **einer** Blockprüfung innerhalb der Ausbildung ist möglich, wird jedoch von der Schulleitung mit Auflagen verbunden.

Repetition eines Ausbildungsjahres

Ein Ausbildungsjahr ist zu wiederholen beim Vorliegen

- a) einer ungenügenden Qualifikation im Ausbildungsbetrieb;
- b) ungenügende Blockprüfungen;
- c) einer ungenügenden Mündlichen Prüfung nach Wiederholung.

Während der Ausbildung ist die Wiederholung eines Ausbildungsjahres einmal möglich. Dies hat eine Änderung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages zur Folge.

Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrags

Bei Nicht-Promotion erfolgt die Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb in Absprache mit der Schule.

Regelung bei Unterbruch des Studiums

Bei Unterbruch des Studiums wegen ungenügender Leistung in Schule/ und oder Praxis darf dieser grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern.

Bei Unterbruch des Studiums wegen Schwangerschaft oder Krankheit bei guter Leistung in Schule und Praxis, darf dieser nicht länger als maximal zwei Jahre dauern.

5 Zulassung zum Abschlusspraktikum und dem weiteren abschliessenden Qualifikationsverfahren

Die Zulassung zum Abschlusspraktikum und dem abschliessenden Qualifikationsverfahren erfolgt, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung des thematischen Blocks 13 im dritten Ausbildungsjahr genügend ist und diese nicht mehr als einmal wiederholt wurde.

6 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 9 und Anhang 5 der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Verbindung mit dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Biomedizinische Analytik HF und besteht aus drei Prüfungsteilen.

Das Diplom wird erteilt, wenn die folgenden drei Prüfungsteile je genügend sind:

- A Diplomarbeit;
- B Prüfungsgespräch;
- C Praktikumsqualifikation.





Wiederholungsmöglichkeiten:

- Ist die Diplomarbeit ungenügend, kann sie einmal innerhalb der obligatorischen Ausbildungszeit verbessert werden. Eine gesamte Neukonzeption ist erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.
- Ist das Prüfungsgespräch ungenügend, kann es einmal innerhalb der obligatorischen Ausbildungszeit wiederholt werden.
- Sind die Diplomarbeit und das Prüfungsgespräch ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren nicht bestanden. Eine Wiederholung ist erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.
- Ist die Praktikumsqualifikation des 3. Ausbildungsjahres nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren nicht bestanden. Eine Wiederholung dieses Prüfungsteils ist erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.

Fällt die Leistung zum zweiten Mal ungenügend aus, ist das Qualifikationsverfahren zur diplomierten biomedizinischen Analytikerin HF / zum diplomierten biomedizinischen Analytiker HF definitiv nicht bestanden.

7 Absenzenregelung

Während der gesamten Ausbildung darf in der Regel nicht mehr als 10% der Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb und/oder Schule versäumt werden, ansonsten wird die Ausbildung entsprechend verlängert.

8 Rekurs

Gegen Promotionsentscheide kann Rekurs erhoben werden. Dazu muss innert 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ergebnisse Kontakt mit der Fachbereichsleitung aufgenommen und ein Klärungsgespräch mit dem Experten bzw. der Praxis erfolgen. Innert 14 Tagen nach Durchführung des Klärungsgesprächs kann über das Sekretariat bei der Rektorin / dem Rektor Rekurs eingereicht werden. Dieser muss in schriftlicher Form vorliegen, einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Der Rektor / die Rektorin kann einen Kostenvorschuss von Fr. 500.00 erheben.

9 Schlussbestimmungen

Erlassen von der Kommission Höhere Fachschule und Berufsprüfungen des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen – BZGS am

04. Juli 2026

Barbara Frei

Präsidentin Kommission HF und BP

Marianne Gschwend Wick

Leitung Weiterbildung